

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0451
110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung			Datum: 10.11.2020
Bearb.:	Heinemann, Christoph	Tel.: -309	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.11.2020	Vorberatung
Stadtvertretung	08.12.2020	Entscheidung

Betrauungsakt für die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

„Die Stadtvertretung beschließt

1. Der als Anlage 1 zur Vorlage B 20/0451 beigefügte Betrauungsakt für die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Änderungen sowie Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsakts vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtskonformen Betrauung dient.“

Sachverhalt:

Durch Beschluss des Hauptausschusses vom 26.10.2020 wurde die Verwaltung aufgefordert, eine weitere Bezuschussung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) durch die Vorbereitung eines Betrauungsaktes zu ermöglichen.

Aufgrund

- der Artikel 106 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) - ABl. EU Nr. C 202, S. 47–199 vom 07.06.2016) - ,
- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. K (2011) 9380 vom 31. Januar 2012) „DAWI-Freistellungsbeschluss“,

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009) und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, hier der Stadt Norderstedt an ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften, bei denen sie Anteile hält, bzw. an Einrichtungen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, zu prüfen und festzustellen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Die rechtliche Prüfung, unter Hinzuziehung des Fachbereichs Organisation und Recht der Stadt Norderstedt, hat ergeben, dass eine Bezuschussung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH unter Maßgabe der oben angegebenen Rechtsgrundlagen möglich ist. Hierfür ist es erforderlich, einen sogenannten Betrauungsakt, der den Kriterien des DAWI-Freistellungsbeschlusses entsprechen muss, zu erlassen.

Betrauung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH

Die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH erhält Zuschüsse der Stadt Norderstedt für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die berufliche Qualifizierung, die berufliche Bildung und Weiterbildung, das Arbeitstraining, die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie die Berufsausbildung
- Trägerschaft des Jugendaufbauwerks Norderstedt im Sinne des Jugendaufbauwerksgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- Schaffung und Erhalt der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere Werkstätten
- Beauftragung externer Dienstleister mit der Durchführung einzelner Aufgabenmodule

Die Formulierungen beinhalten aber keine Hinweise auf die Berechnung, Überwachung und das Vorgehen bei einer eventuellen Überkompensierung des Finanzbedarfs für die DAWI. Vor allem entsprechen die Gesellschaftsgegenstände nicht dem Formerfordernis eines Betrauungsaktes als einem einseitigen Verwaltungsakt. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen Betrauungsakt für die Gewährung der Zuschüsse zu erlassen. Flankierend dazu muss der Gesellschaftsvertrag auf den Betrauungsakt abgestimmt werden, indem er Hinweise auf dessen Geltung erhält und die Aufgaben benannt werden.

Inhalt des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen übernommenen Aufgaben, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgaben – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich –, zur Vermeidung einer Überkompensation mit eventueller Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und gegebenenfalls eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Anlage:

Betrauungsakt für die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH